

Antrag

der AfD-Fraktion

Sondernutzungsgebühren für regelmäßig auf öffentlichem Straßenland bereitgestellte Mietfahrzeuge, Tretroller, Fahrräder oder E-Roller

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, unverzüglich die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungsgebührenverordnung - SNGebV) vom 12. Juni 2006, zuletzt geändert am 17. Juni 2012, zu überarbeiten, und in den Katalog der Sondernutzungstatbestände die regelmäßige Bereitstellung von Fahrzeugen für die temporäre Vermietung an Selbstfahrer im öffentlichen Straßenland aufzunehmen.

Dies muss für alle Fahrzeugarten gelten, deren Bereitstellung regelmäßig im öffentlichen Straßenland erfolgt, wie z.B. Selbstfahrermietwagen, Motorroller, E-Roller, Fahrräder mit oder ohne Elektronantrieb und vergleichbare Fahrzeuge. Mit einem um 50% erhöhten Gebührensatz sind die Betreiber zu belegen, die keine eigenen Abstelleinrichtungen für ihre Mietfahrzeuge bereithalten, die also die Fahrzeuge selbst oder durch die Kundschaft frei an beliebigen Stellen im öffentlichen Stadtraum oder in bestimmten Nutzungsgebieten zur Nutzung öffentlich bereitstellen.

Die Bezirke müssen zügig in die rechtliche Lage versetzt werden, solche Sondernutzungsgebühren festzusetzen und einzunehmen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Oktober 2019 zu berichten.

Begründung

Neue Mobilitätslösungen in Großstädten wie Berlin haben zu einer Entwicklung geführt, bei der immer mehr Betreiber mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen Fahrzeuge im öffentlichen Raum, insbesondere auf Gehwegen, am Straßenrand und auf öffentlichen Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen bereitstellen. Es handelt sich dabei um Fahrzeuge ganz unterschiedlicher Bauart, Fahrräder mit und ohne Motorisierung, Elektro-Tretroller,

Elektro-Motorroller, PKW für 2 bis 5 Personen, zum Teil auch bereits Klein-LKW für Transporte. Sie werden für einen Kundenkreis bereitgestellt, der spontan für wenige Minuten bis zu wenige Stunden das Fahrzeug mietet und als Selbstfahrer nutzt, um es dann irgendwo im Stadtgebiet oder in einem vordefinierten Teilbereich der Stadt (dem „Vertragsgebiet“) im öffentlichen Stadtraum wieder abzustellen.

Die Betreiber ersparen sich so Kosten und Aufwand für eigene Mietstationen, Ladestationen, Abstellflächen und Sammelstellplätze, der öffentliche Raum wird stattdessen im Rahmen des Allgemeingebrauchs einfach als gewerbliche Angebotsfläche mitbenutzt. Das ist eine Sondernutzung des öffentlichen Raums, die über den Allgemeingebrauch hinausgeht, sobald die Fahrzeuge nicht „in Fahrt“ oder vorübergehend geparkt sind, sondern zur entgeltlichen Nutzung, öffentliche Fläche beanspruchend, bereitstehen.

Im Gegensatz zu Restaurantbetreibern, Kioskbetreibern, Eiswagenverkäufern, Imbissbuden, Obstständen oder anderen Sondernutzern, die bereits bisher für Flächen im öffentlichen Straßenland, auf denen sie dem Publikum ihre Waren oder Dienstleistungen bereitstellen, also diese anbieten, eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten haben, müssen die Anbieter der mobilen Dienstleistungen mit Fahrzeugen bisher keine solche Gebühr entrichten. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2012, als solche Dienstleistungen noch weitgehend unbekannt waren, da die technischen Voraussetzungen für solche Angebote noch nicht ausgereift waren, ist in diesem Punkt wenig aussagekräftig, und für die Bezirke nicht praktikabel anwendbar. Es heißt dort lediglich: (Zitat) „*Gebühren für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten sind, sind im Einvernehmen mit der für das Straßenrecht zuständigen Senatsverwaltung möglichst nach vergleichbaren Sondernutzungen zu bestimmen*“. Hiermit sind die Bezirke und offensichtlich auch die Senatsverwaltung nicht in der Lage, der stürmischen Entwicklung mit den verschiedenen Erscheinungsformen dieser neuen „to go“-Mobilität durch Erhebung von Sondernutzungsentgelten angemessen nachzukommen.

Zuständige Bezirksstadträte schlagen Alarm, nachdem nun auch die Flut tausender neuer Mini-E-Roller die Stadt erreicht hat, und benötigen kurzfristig eine verlässliche Rechtsgrundlage für ihr Handeln. Da die meisten Anbieter bezirksübergreifend arbeiten, ist der Senat in der Verantwortung, hier schnell einheitliche Regelungen zu schaffen. Ansonsten droht ein Chaos, das bereits jetzt auf den Gehwegen mit durcheinander chaotisch geparkten E-Rollern, Fahrrädern und anderem rollenden Gerät zu beobachten ist. Der Druck durch angemessene Sondernutzungsgebühren, insbesondere für die Fuhrparks der „frei florierenden“ Bestände, wird die Betreiber dazu veranlassen, einerseits nur in notwendigem Umfang Fahrzeuge bereitzustellen, und andererseits nicht mehr betriebsbereite, irgendwo in der Stadt herumliegende Fahrzeuge zügig wieder einzusammeln und aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

Berlin, den 18.07.2019

Pazderski Scholtysek
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion